

Satzung des Turnverein Bredeney 1895 e. V.

- VR 1739 -

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein Bredeney 1895 e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Essen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der VR-Nr. 1739 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist die Gemeinschaft aller ordentlichen Vereinsmitglieder.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- (2) Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass sportliche Übungen und Leistungen ermöglicht sowie Sportkurse durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder eine unverhältnismäßig hohe Vergütung nicht begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, für Minderjährige von ihrem/-er gesetzlichen Vertreter/-in. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und benachrichtigt den/die Antragsteller/-in schriftlich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- (2) Das Mitglied hat das Recht, an allen Übungseinheiten des Vereins, die für sein Geschlecht und Alter sowie für seine Leistung angeboten werden, im Rahmen der Verfügbarkeit teilzunehmen.
- (3) Mitglieder, die sich um den Verein und seine Zwecke und Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit dem Ablauf der Kündigung, durch Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds.
- (5) Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Rückwirkende Kündigungen sind ausgeschlossen. Die Kündigung wird vom Vorstand binnen 14 Tagen schriftlich bestätigt. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (6) Das Mitglied kann bei gegebenem Anlass vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegebener Anlass ist z. B. das Nichtbezahlen fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnungen oder vereinsschädigendes Verhalten. Das Mitglied kann den Ehrenrat anrufen, um gegen den Ausschluss Einspruch zu erheben. Dieser entscheidet endgültig. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder andere rechtliche Ansprüche des Vereins sind davon unberührt.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden auch alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 5 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im ersten Quartal für das ganze Jahr fällig. Die einmalige Gebühr für die Aufnahme ist im Monat des Beitritts fällig.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
- (3) Umlagen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags zur Mitgliedschaft im TV Bredeney 1895 e. V. verpflichtet sich der/die Antragsteller/-in im Regelfall, der Beitragserhebung durch das Einzugsermächtigungsverfahren zuzustimmen.
- (5) Näheres zu Beiträgen, Gebühren und Umlagen regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- der Ehrenrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt

- den Vorstand,
- die Sportwart -e/-innen,
- den/die Beauftragte/-n für Öffentlichkeitsarbeit
- einen/eine Beisitzer/-in für besondere Aufgaben
- den/die Vorsitzende/-n des Ehrenrates,
- die Kassenprüfer/-innen.

- (2) Die Jahreshauptversammlung entscheidet über

- die Annahme des Protokolls über die letzte Jahreshauptversammlung,
- den Kassenbericht,
- den Haushaltsplan,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes,
- vorgelegte Anträge
- Satzungsänderungen.

- (3) Eine Jahreshauptversammlung findet im März eines jeden Jahres statt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird ausschließlich vom Vorstand schriftlich einberufen, mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung kann auch an die e-mail-Adresse gesandt werden, wenn sie dem Verein vom Mitglied genannt wurde.
Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- das Protokoll über die letzte Jahreshauptversammlung
- den Bericht des Vorstandes und die Berichte der Sportwart-e/-innen
- den Kassenbericht, den Bericht der Kassenprüfer/-innen und den Haushaltsplan
- die Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Anträge
- Sonstiges.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat eine Tagesordnung, die durch den Anlass für die Versammlung bestimmt wird.

- (5) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens Ende Januar schriftlich beim Vorstand zu stellen.

- (6) Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (7) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Beschlüsse werden in der Regel durch eine einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur im Rahmen einer Jahreshauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (9) Der/die Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Sie ist zu protokollieren. Der/die Protokollführer/-in wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll der Versammlung wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Protokollführer/-in unterschrieben und ist den Mitgliedern vor der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

- (10) Die Ämter in den Organen des Vereins sind Ehrenämter. Für die Ämter kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Die Mitglieder in den Organen werden für eine zweijährige Amtszeit gewählt, und zwar um ein Jahr gegeneinander versetzt. Näheres regelt die Vereinsordnung.
Die Ämter in den Organen des Vereins sind grundsätzlich Ehrenämter. Der Vorstand kann eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gewähren.

- (11) Über die Wahl eines/-er Jugendwartes/-in ist in jedem Jahr von der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der Geschäftsführer/-in,
 - dem/der Kassenwart/-in.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Dem Vorstand obliegt
 - die gesetzliche Vertretung und Repräsentation des Vereins nach außen
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist ermächtigt, zur Unterstützung der Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben bei Bedarf entgeltlich Beschäftigte anzustellen oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages Aufträge zu erteilen.
- (3) Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so ernennt der Hauptausschuss aus seiner Mitte eine/-n Stellvertreter/-in bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus
 - dem Vorstand,
 - den Sportwart -en/-innen,
 - dem/der Jugendwart/-in,
 - dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem/der Vorsitzenden des Ehrenrates.
- (2) Der Hauptausschuss berät den Vorstand über Grundsatzfragen, über besondere Ordnungen im Verein, über die Organisation und die Verwaltung des Vereins, über den Haushaltsplan, Anträge von Mitgliedern und über besondere Fragen der Vereinsführung.
- (3) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Den Vorsitz in der Ausschusssitzung führt der/die Vorsitzende des Vereins oder eine von ihm benannte Person. Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Vereinsordnungen

- (1) Zur Organisation der Vereinsarbeit können vom Vorstand Ordnungen erlassen werden. Das sind insbesondere eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Jugend- und eine Abteilungsordnung.
- (2) Mit Ausnahme der Zustimmungserfordernisse nach § 4, Abs. 5 und § 5 kann der Vorstand Ordnungen erlassen, ändern und aufheben.

§ 11 Sportausschüsse

- (1) Die Sportausschüsse sind für die fachliche Durchführung des Übungsbetriebes verantwortlich. Sie schlagen dem Vorstand geeignete Übungsleiter/-innen und Maßnahmen für deren Förderung sowie den für einen ordnungsgemäßen Übungsbetrieb notwendigen Raum- und Gerätebedarf vor. Bei dem derzeitigen Übungsangebot gibt es
 - den Sportausschuss für Turnen, Jedermannsport, Gesundheitssport,
 - den Sportausschuss für Leistungssport Turnen,
 - den Sportausschuss für Leistungssport Rhönradsport,
 - den Sportausschuss für Leistungssport Volleyball.
- (2) Jeder Sportausschuss für sich wird gebildet aus
 - dem/der zuständigen Sportwart/-in,
 - den Übungsleiter -n/-innen dieses Bereichs,
 - eine -m/-er Vertreter/-in der Jugend.
- (3) Einzelne Sportausschüsse für Leistungssport können zusammengefasst werden. Hierüber entscheidet der Hauptausschuss. Die Sportwart -e/-innen für Leistungssport können sich in den Hauptausschusssitzungen gegenseitig vertreten.
- (4) Der Vorstand hat im Sportausschuss einen Sitz und eine Stimme.
- (5) Die Sportausschüsse treten mindestens einmal im Jahr zusammen. Den Vorsitz in der Ausschusssitzung führt der/die jeweilige Sportwart/-in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Eine gemeinsame, jährliche Sitzung aller Ausschüsse wird angestrebt.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der/die durch die Mitgliederversammlung gewählte Ehrenratsvorsitzende beruft bis zu zwei weitere Mitglieder seiner/ihrer Wahl in den Ehrenrat.
- (2) Dem Ehrenrat obliegt es, Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und der Vereinsführung zu schlichten, Ehrenverfahren durchzuführen und ggf. notwendige Konsequenzen einzuleiten sowie bei entsprechender Anrufung über Fragen der Mitgliedschaft zu entscheiden.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/-innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Sie beantragen durch ihre /-n Sprecher/-in die Entlastung des Vorstandes, sofern die Kassenprüfung die Entlastung rechtfertigt.

§ 14 Jugend

- (1) Die Jugend im Turnverein Bredeney 1895 e. V. ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Sie führt sich selbst im Rahmen dieser Satzung und verwaltet die ihr zufließenden Mittel.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet.
- (2) Jede/ -r Betroffene hat in Bezug auf seine/ ihre Person das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten und gegebenenfalls Berichtigung, Sperrung oder Löschung.
- (3) Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder anders als zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegen über den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausnutzung der Vereinsangebote, bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 17 Auflösung und Zusammenlegung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Abweichend von § 7 gilt für die Einladung einschließlich der Zusendung der Tagesordnung eine Frist von 28 Kalendertagen, für die Antragseinbringung eine Frist von 14 Kalendertagen und für die Beschlussfassung die Drei-Viertel-Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Diese Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Liquidatoren.
- (3) Das nach der Auflösung des Turnvereins Bredeney 1895 e. V. und nach dem Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Essener Sportbund, der es ausschließlich und unmittelbar für jugendfördernde Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Für die Zusammenlegung des Vereins gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. März 2010 beschlossen. Die Satzung ist beim Amtsgericht im Vereinsregister unter der Nummer 1739 eingetragen.